

**Satzung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015
i.d.F. vom 08.07.2024**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Ratsbeschluss vom 16.12.2015
Bekanntmachung vom 22.12.2015
(In Kraft getreten am 23.12.2015)

1. Änderung vom 08.03.2018 §§ 2, 10
Bekanntmachung vom 16.03.2018
(Inkrafttreten am 17.03.2018)

2. Änderung vom 03.12.2019 § 3
Bekanntmachung vom 06.12.2019
(Inkrafttreten am 07.12.2019)

3. Änderung vom 08.07.2024 § 3 Abs. 1
Bekanntmachung vom 12.07.2024
(Inkrafttreten am 13.07.2024)

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.12.2015
i.d.F. vom 08.07.2024**

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 03.07.2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

**§ 1
Der Seniorenbeirat**

1. Der Seniorenbeirat hat die besonderen Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau wahrzunehmen und ist die gewählte Vertretung aller Seniorinnen und Senioren der Stadt.
2. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gronau zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Angesichts des zunehmenden Anteils älterer Menschen in der örtlichen Gemeinschaft ist die Berücksichtigung der vitalen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bei der kommunalen Daseinsvorsorge vermehrt geboten.
Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der älteren Einwohnenden zu beraten, zu unterstützen und zu ihrem Wohle mitzuwirken, wurde ein Seniorenbeirat gebildet.
3. Er nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Seniorenbeirat ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

**§ 2
Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Der Seniorenbeirat unterstützt und vertritt die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen sowie Personen, die mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befasst sind. Der Seniorenbeirat führt keine Rechtsberatung durch.
2. Der Seniorenbeirat ist berechtigt und verpflichtet, insbesondere bei allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Gesundheit, öffentlicher

Personennahverkehr (ÖPNV), Kultur und Bildung sowie des Sports, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehend an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Mitwirkung vollzieht sich im Rahmen der Bestimmungen § 58 GO NRW, § 11 Abs. 2 Geschäftsordnung.

3. Die Verwaltung lässt der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter den öffentlichen Teil der Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der städtischen Ausschüsse in elektronischer Form zukommen. Weitergehende Informationen sind dem Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Gronau zu entnehmen.
4. Der Seniorenbeirat kann sich mit Anträgen zu seniorenrelevanten Themen unmittelbar an die Ausschüsse wenden. Das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (§ 24 GO NRW), bleibt davon unberührt.
5. Der Seniorenbeirat hält Kontakt zu den Altenheimen, Altentages- und Begleungsstätten, allen sonstigen Betreuungseinrichtungen und Organisationen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.
6. Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität der älteren und jüngeren Generation untereinander ein.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Gewählt sind als Mitglieder die 13 Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Wahl des Seniorenbeirats die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Werden weniger als 13 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, bilden diese Gewählten den Beirat für Seniorinnen und Senioren. Die übrigen Plätze bleiben frei.
2. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit
 - dem Tod,
 - dem Rücktritt,
 - der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder
 - der Annahme eines Mandats als Mitglied des Rates der Stadt Gronau.

Die frei gewordene Stelle im Gremium wird im Nachrückverfahren durch die/den folgend erfolgreichste/n Wahlbewerber/in besetzt.

3. Der Seniorenbeirat wird ab dem Jahr 2020 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Seniorenbeirats bleiben so lange im Amt, bis sich der neue Seniorenbeirat konstituiert hat. Das Wahlverfahren erfolgt nach der Wahlordnung der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Vorsitz

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person, die den Vorsitz bei Verhinderung übernimmt.
2. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 1 und 2 GO NRW entsprechend.
3. Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ in der Öffentlichkeit.

§ 5 Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verwaltung unterstützt den Seniorenbeirat in der Geschäftsführung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Ehrenamt

Die Mitglieder üben ihr Amt im Seniorenbeirat ehrenamtlich aus. Ein Anspruch auf Auslagenerstattung besteht ausschließlich in entsprechender Anwendung der Regelung in § 8 Abs.1.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.

§ 8 Fortbildung / Tagungen

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen sich fortbilden.
2. Für Sonderaufgaben können beratende Personen oder sonst geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.
3. Die erforderlichen Kosten sind aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln zu bestreiten. Das Verfahren für Dienstreiseanträge regelt § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung.

§ 9

Finanzierung

Der Rat der Stadt Gronau stellt dem Seniorenbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 10

Zusammenarbeit

1. Der bzw. die Vorsitzende informiert die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und auf Wunsch den Rat der Stadt Gronau über die Tätigkeit des Seniorenbeirats.
2. Der/Die Vorsitzende prüft die im Rahmen von § 2 Ziffer 3 zur Kenntnis gelangten Themen, die im Rat oder in den städtischen Ausschüssen beraten werden, in Abstimmung mit der Verwaltung auf die Relevanz für die Aufgaben des Seniorenbeirats.
3. Die Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse sind verpflichtet im Vorfeld einer Ausschusssitzung zu prüfen, ob zu den Beratungen ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzuzuziehen ist. Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates benennt die den Seniorenbeirat vertretende Person.
4. Für den Fall, dass sich während einer Ausschusssitzung die Seniorenrelevanz eines Tagesordnungspunktes ergeben sollte, entscheidet der Ausschuss darüber, ob zu der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen wird. Der/Die jeweilige Vertreter/in des Seniorenbeirats meldet sich namentlich unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Ausschusssitzung bei der/dem Vorsitzenden an.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.